

Beitragsordnung

des
Tauchclub Oberland e.V.

Der Tauchclub Oberland e.V. (TCO) erlässt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.11.1995 diese Beitragsordnung (BO) zur Festlegung der Beiträge, der Gebühren und des Beitragseinzugsverfahrens.

§ 1

Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchclub Oberland e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben. Über die Festsetzung entscheidet allein die Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Abs. 1 der Satzung).
2. Die Beiträge können erhoben werden
 - als Aufnahmegebühr
 - als Jahresbeitrag
 - als ausserordentliche Beiträge
3. Für Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes können Teilnahmegebühren erhoben werden. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.
4. Alle Beiträge oder Gebühren sind in Euro(€) zu entrichten.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 dieser Beitragsordnung alle Mitglieder, nämlich
 - a) Erwachsene (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten)
 - b) Jugendliche (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten)
 - c) Kinder (Mitglieder, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und ist für das laufende Geschäftsjahr im Voraus und in voller Höhe zu entrichten.
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitgliedschaftsverhältnis beendet wird.
3. Erfolgt der Beitritt in den Verein eines nach § 1, Punkt 1, dieser Beitragsordnung beitragspflichtigen Mitgliedes nach dem 30. September eines Jahres, dann beträgt die Höhe der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr 50% aus dem in § 4, Punkt 2, dieser Beitragsordnung genannten Betrages. Für das Folgejahr gilt die Beitragshöhe nach § 4. Die Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberücksichtigt.
4. Bewerber zur Mitgliedschaft im Tauchclub Oberland e.V., die Mitglied eines anderen Tauchsportvereines sind, der einem Landessportverband und dem VDST zugehört, können die Doppelmitgliedschaft beantragen. Der Bewerber hat hierzu den Nachweis zu erbringen und hat eine Änderung der Voraussetzungen unverzüglich beim Vorstand des Tauchclub Oberland e.V. anzuzeigen.
Bei der Doppelmitgliedschaft vermindert sich die in § 4, Punkt 2, dieser Beitragsordnung fest gesetzte Beitragshöhe um die für das betreffende Mitglied anteiligen Beträge zu den Versicherungsprämien und Verbandsgebühren.
Mitglieder in diesem besonderen Mitgliedschaftsverhältnis sind von den Bestimmungen nach § 5, Punkt 3, dieser Beitragsordnung ausgenommen.

§ 3

Befreiungen

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
2. Beiträge oder Gebühren können in sachlich begründeten Einzelfällen durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
Erwachsene € 10,--
2. Der Jahresbeitrag beträgt für
 - a) Erwachsene € 60,--
 - b) Jugendliche € 25,--
 - c) Kinder € 12,50

§ 5

Beitragsbindung

1. Anspruch auf Leistungen des Vereins haben alle Mitglieder, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge, ausserordentlichen Beiträge oder sonstigen Gebühren.
3. Der Vorstand des Tauchclub Oberland e.V. hat die Mitglieder an die Verbände:
 - a) Bayerischer Landessport Verband e.V. (BLSV),
 - b) den Bayerischen Landestauchsport Verband e.V. (BLTV) und
 - c) den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)zu melden.

§ 6

Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge und Gebühren erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug seitens des Kassiers oder der Geschäftsstelle des Tauchclub Oberland e.V.. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat dazu dem Tauchclub Oberland e.V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen, wonach der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
2. Jedes Mitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht. Änderungen der Bankverbindungsdaten zeigt das Mitglied gegenüber dem Tauchclub Oberland e.V. unverzüglich an.
3. Für jeden, nicht vom Tauchclub Oberland e.V. zu vertretenden, erfolglosen Einzugsversuch, wird eine Bearbeitungsgebühr von €5,-- erhoben.
4. Mitglieder, die vor dem 23.03.2001 im Mitgliedschaftsverhältnis zum Tauchclub Oberland e.V. stehen und die bis zum vorgenannten Stichtag nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, können die Beitragszahlung per Überweisung, Barzahlung oder Scheck vornehmen. Eine nachträgliche Änderung der Beitragsentrichtung vom Bankeinzugsverfahren auf eine andere Zahlungsweise ist nicht zulässig.
5. Alle im Zusammenhang mit der Eintreibung von Beiträgen oder Gebühren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§ 7

Beitragsfälligkeit

1. Der Beitrag ist zum 01.01. eines Beitragsjahres fällig. Die Fälligkeit für ausserordentliche Beiträge wird mitgeteilt.

§ 8

Verzugsfolgen

1. Kommt ein beitragspflichtiges Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und ist bis zum 31.01. eines Beitragsjahres der Beitrag dem Tauchclub Oberland e.V. nicht verfügbar gemacht worden, so ist der Beitrag durch ein Mahnverfahren einzutreiben.
2. Bleibt das Mahnverfahren ohne Erfolg und liegen die Voraussetzungen nach § 5, Abs. 3 der Satzung vor, ist das Mitglied vom Verein auszuschließen; ein Vereinsausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Tauchclub Oberland e.V. sowie die Verbände denen er angehört, sind von der Leistungspflicht gegenüber beitragsschuldnerischen Mitgliedern ausgenommen.

§ 9

Änderung der Beitragsordnung

1. Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. November 1995 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 22. März 2001.